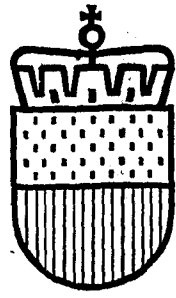


Liechtensteiner Volksblatt

Mit den amtlichen Publikationen aus dem Fürstentum Liechtenstein

Bezugspreise: Liechtenstein und Schweiz jährlich sFr. 24.—, halbjährlich sFr. 12.50, vierteljährlich sFr. 6.50 — Vorarlberg jährlich öS 260.—, halbjährlich öS 140.—, vierteljährlich öS 70.—, monatlich öS 19.—, übriges Ausland jährlich sFr. 42.—, halbjährlich sFr. 22.—. Bestellungen nehmen alle Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz entgegen. Postscheckkonto 90-2988 St. Gallen — Verwaltung und Redaktion: FL-9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Tel. (075) 21937 / 22412 — Druck: Buchdruckerei Gutenberg, FL-9494 Schaan (Fürstentum Liechtenstein). Einzelverkaufspreis: sFr. —.30/öS 2.—



Anzeigenpreise: Einspaltige Millimeterzeile (36 mm) in Liechtenstein: Anzeigen 13 Rappen, Textreklame (74 mm) 50 Rappen. In der Schweiz: Anzeigen 16 Rappen, Textreklame 50 Rappen. In Vorarlberg und im übrigen Ausland: Anzeigen 17 Rappen, Textreklame 60 Rappen — Anzeigenannahme: Für das Fürstentum Liechtenstein: Verwaltung «Liechtensteiner Volksblatt», Altenbachstrasse 99, FL-9490 Vaduz, Telefon (075) 21937 und 22412. Für die Schweiz und das übrige Ausland: «ASSA», Schweizer Annoncen AG, CH-9001 St. Gallen, Oberer Graben 3, Telefon (071) 222626 und übrige Zweiggeschäfte der «ASSA»

AZ — 9490 Vaduz, Mittwoch, 2. Oktober 1968

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

102. Jahrgang — Nr. 148

Die Studentenverbindung als Gegenpol

Am 43. Stiftungsfest der «Rheinmark»: Auseinandersetzung mit dem Problem der Studentenunruhen

Am vergangenen Samstag, feierte die liechtensteinische akademische Verbindung «Rheinmark» ihr 43. Stiftungsfest. Schon am Vormittag um 10.00 Uhr versammelte sich die Aktivitas in der Marienkapelle in Triesen, wo von Pfarrer Edwin Kaiser, Verbindungssceorsger und Altherr der Rheinmark, eine feierliche Gedächtnismesse für die verstorbenen Rheinmärker gelesen wurde. Anschliessend begab man sich in das Hotel Sonne, um den am Stiftungsfest üblichen Trauersalamander auf die Toten der Verbindung zu reiben.

Nachmittags um 3.00 Uhr wurde im grossen Sitzungssaal des Postgebäudes in Schaan der Generalkonvent unter dem Vorsitz von Dr. David Büchel abgehalten. Nach der Verlesung des Protokolles berichteten die einzelnen Referenten über die Tätigkeit der eingesetzten Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften.

von Tag zu Tag

Eine Herausforderung an die Studentenverbindungen nannte Dr. Franz Büchel in seiner Festrede am 43. Stiftungsfest der «Rheinmark» die Entgleisungen an den Studentenunruhen in der ganzen Welt. Gerade jetzt komme den sog. Farbverbindungen, wie sie auch die liechtensteinische akademische Verbindung «Rheinmark» darstellt, eine besondere Aufgabe zu. Die Verbindung habe eine Aufgabe als Gegenpol zu den Auswüchsen an den Universitäten. Bitte beachten Sie unseren Beitrag auf Seite 1 und 2 der heutigen Ausgabe.

Die Gewerlegenossenschaft für das Fürstentum Liechtenstein hat sehr prompt und erfreulich ausführlich auf eine Einsendung vom Dienstag (zum Thema Punktesystem in der Arbeitsvergebung des Landes) reagiert. «In Wirklichkeit sieht es so aus» heisst es zu Beginn der Ausführungen, die wir in unserer heutigen Ausgabe (Seite 1) gerne wiedergeben.

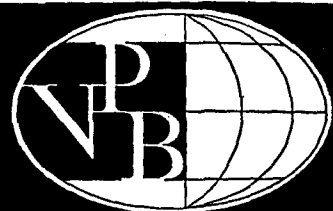
Der Sportbeirat der Fürstlichen Regierung hat beschlossen, ab sofort ein Schülersportabzeichen zu verleihen und einen Wanderpokal für die liechtensteinischen Schulen auszusenden. Die Bedingungen, die zur Erlangung des Schülersportabzeichens aufgestellt wurden, sind in unserem Beitrag auf Seite 3 festgehalten.

Auf Seite 4 finden Sie heute Meldungen zum Geschehen in «Kirche und Welt» — Unsere Sportfreunde informieren wir auch heute auf Seite 5 unter anderem mit Berichten zu den Fussballbegegnungen Schaan — Vaduz II (3:1) und Eschen — Grabs II (5:2).

Kurzmeldungen zum Weltgeschehen mit Situationsberichten aus Athen (nach der Volksabstimmung über die neue Verfassung) und aus der CSSR haben wir auf Seite 8 zusammengefasst.

Unter dem Einfluss eines grossen Hochdruckgebietes wird für heute Mittwoch für unsere ganze Region verhältnismässig schönes und sonniges Wetter angekündigt. Die Temperaturen bewegen sich zwischen 12 und 17 Grad während des Tages.

Für Ihre Bankgeschäfte



Verwaltungs- & Privatbank
Aktiengesellschaft
Vaduz Tel. 075 / 2 31 31



Im Hotel Falknis, Vaduz, fand am Samstagabend das 43. Stiftungsfest der liechtensteinischen akademischen Verbindung «Rheinmark» statt, an dem traditionsgemäss auch S.D. Fürst Franz Josef II. von Liechtenstein teilnahm. Unsere Aufnahme vom Stiftungsfest zeigt den Landesfürsten mit dem Senior der Aktivitas und dem Präsident der Altherrenschaft der Rheinmark.

ten während des abgelaufenen Verbindungsjahres. Reallehrer Hilmar Ospelt informierte in einem sehr interessanten Referat über das geplante Jugendheim in Malbun. Er führte aus, dass wahrscheinlich schon im Herbst dieses Jahres mit dem Bau des Heimes begonnen werden könne.

Nachdem viele Vorschläge und Meinungen diskutiert worden waren, erklärte Dr. David Büchel gegen 17.00 Uhr die Sitzung für geschlossen.

Den Höhepunkt des Festes bildeten wohl der am Abend abgehaltene Festkommers im Saal

des Hotel Falknis in Vaduz. Unter der Anwesenheit Seiner Durchlaucht des Landesfürsten, Ehrenprotector der liechtensteinischen akademischen Verbindung Rheinmark, Regierungschefstellvertreter Dr. Alfred Hilbe und Regierungsrat Dr. Gregor Steger, eröffnete der Senior der Verbindung, Heinrich Auwärter, den Kommers mit dem Cantus Gaudeamus Igetur.

Nach der Begrüssung folgte die Festrede von Dr. Franz Büchel, die die Bedeutung des Stiftungsfestes, einer studentischen Vereinigung in der heutigen Zeit überhaupt und in

(Fortsetzung Seite 2)

Tribüne der freien Meinung

Diskriminierung

Man kann über die Alkoholsteuer sagen und schreiben was man will: Tatsache ist, dass sie eine Diskriminierung darstellt, weil sie eben nur einen gewissen Teil der Gewerbetreibenden betrifft und (noch dazu) nur auf gewisse Produkte (Bier und Wein) erhoben wird. (t.)

Alkoholsteuer-Abstimmung

In den nächsten Tagen wird der liechtensteinische Stimmbürger darüber abzustimmen haben, ob die bisherige Alkoholsteuer abgeschafft oder beibehalten werden soll. Das Initiativbegehren auf Abschaffung der Alkoholsteuer kommt jedem vernünftig denkenden Bürger als eine Herausforderung einer bestimmten Gewerbegruppe vor. Während andere Staaten, siehe Oesterreich, die Alkoholsteuer neu einführen, und z. B. Grönland den Alkohol sogar rationieren will, sollen wir einer Abschaffung der Alkoholsteuer zustimmen? Wenn man die immer wachsenden Aufgaben des liechtensteinischen Fürsorgeamtes ansieht, welche zu einem Grossteil durch Alkohol verschuldet sind, so wäre es bestimmt an der Zeit, die Alkoholsteuer eher zu erhöhen und die Kontrollbeamten der Steuerbehörde zu vermehren. Haben nicht schon genug Familien unter dem durch Alkohol verursachten Elend zu leiden? Wer meint, Alkohol für sein leibliches Wohl trinken zu müssen, soll auch zum finanziellen Wohl des Staates beisteuern! Oder sollen etwa die anderen Steuerzahler das sich dadurch ergebende Steuerdefizit neu berappen? Ist aber dem Staat geholfen, wenn der Alkoholkonsum noch steigt, weil der Alkohol, wie die Wirte behaupten, um einiges billiger abgegeben werden kann? Dem Verlust dieser Steuereinnahmen müsste der Staat unweigerlich eine neue allgemeine Steuererhöhung folgen lassen; das wird doch jeder klar denkende Bürger einsehen:

Es bleibt nur zu hoffen, dass unsere Stimmbürger den Initianten mit einem Nein die meiner Ansicht nach einzig richtige Antwort erteilen. (a.g.)

Landesaufträge und das Punktesystem

Die Gewerlegenossenschaft nimmt zu einer kritischen Einsendung im «Volksblatt» Stellung:

In unserer Ausgabe von gestern Dienstag (1. Oktober) gaben wir einem Leserbrief Raum, der sich im Zusammenhang mit der Alkoholsteuer-Diskussion mit der Frage der Vergabe von Landesaufträgen kritisch auseinandersetzt und, anstelle des bei uns eingeführten Punktesystems, die Vergabe der Landesaufträge im freien Konkurrenzverfahren wünschte. Der Einsender erblickte darin eine ungenützte Massnahme zur Einsparung von Steuergeldern. Erfreulich schnell und ausführlich übermittelte uns das Sekretariat der Gewerlegenossenschaft noch am gleichen Tag eine Stellungnahme zu diesem Thema, das in weiten Kreisen unserer Bevölkerung immer wieder diskutiert wird. Wir veröffentlichen die Ausführungen der Gewerbestelle nachstehend:

«Vielleicht doch «kitzlig»... denkt sich ein Schreiber in der «Tribüne», wenn er, um Misstrauen zu säen und die Aufhebung der Wein- und Biersteuer zu verhindern, meint, im gewerblichen Bausektor sei da manches zu verbessern. In Wirklichkeit sieht es so aus: Die Regierung hat am 1. März 1966 ein genaues Submissionsreglement erlassen, das in Artikel 1 und 2 bestimmt:

Art. 1: Das Submissionsreglement findet Anwendung auf die Aufträge des Landes in bezug auf a) Anschaffung von Handelswaren; b) Handwerksarbeiten; c) gewerbliche Leistungen.

Art. 2: Bei der Zuteilung von Landesaufträgen sind nachstehende Grundsätze massgebend:

1. Die Landesaufträge werden nach Möglichkeit an im Lande wohnende und im Lande rechtmässig etablierte hauptberufliche Gewerbetreibende vergeben. 2. Die günstigste Offerte hat grundsätzlich den Vorzug. 3. Die Durchführung bezw. Lieferung oder Leistung muss im Sinne der Anforderung des betreffenden Auftrages korrekt und fristgerecht gewährleistet sein. — 4. Die Aufteilung eines Auftrages in mehrere selbständige Lose erfolgt dann, wenn dies der Durchführung, der Lieferung oder Leistung oder den Preisen nicht abträglich ist und

die Auftragssumme für den einzelnen Interessenten eine ordentliche, der Branche entsprechende Grösse behält. — 5. Die Zuteilung eines Gesamtauftrages an zwei oder mehrere Firmen als Arbeits- oder Interessengemeinschaft erfolgt nur, wenn schon bei der Offertstellung die Arbeitsgemeinschaft gebildet ist und diese als solche Offerte gestellt hat oder wenn nachträglich ein solches Angebot gemacht wird. — 6. Sofern das Land zusammen mit einer Körperschaft (Gemeinde, Staatsbetrieb, selbständige andere Körperschaften) einen Auftrag zu vergeben hat, soll diese Submissionsreglement Geltung haben. — 7. Sofern das Land zusammen mit einem andern Staate oder einem Kantone oder einem Lande einen Auftrag zu vergeben hat, sollen gemäss der Kostenbeteiligung des Landes liechtensteinische Betriebe Miteberrückichtigung finden. — 8. Die Aufträge des Landes sollen, soweit dies im Interesse der Wettbewerbswirtschaft verantwortbar ist, eine breite Streuung unter die bestehenden gewerblichen Betriebe erfahren. — 9. Die Lieferung von Material oder Waren oder die Bereitstellung von Dienstleistungen von Seiten des Landes für einen Handwerksauftrag werden auf das unbedingt Erforderliche und Zweckmässige be-

schränkt. — 10. Die Weitergabe eines zugeleiteten Landesauftrages oder gar der Handel mit einem Auftrage ist untersagt. Eine schon vollzogene Abgabe hätte nachträglich die Annullierung des Auftrages zur Folge. — 11. Handelswaren werden, soweit der Preis nicht ungünstig beeinflusst wird, über den hiesigen Handel oder, wenn ein Handelsbetrieb fehlt, über eine hiesige Vertretung bezogen. Als Händler gilt, wer für die betreffenden Waren oder ähnliche Waren ein entsprechendes Lager führt, die erforderlichen Fachkenntnisse ausweist und den eventuell notwendigen Service gewährleistet.

Weitere Bestimmungen befassen sich damit, dass eine breite Streuung gewährleistet wird. In der Preisbildung ist an sich immer die günstigste Offerte massgebend, nur kommt es vor, dass der zweit- oder drittgünstigste Offertsteller den Auftrag zu den Bedingungen des günstigsten Offertstellers oder des Durchschnittes der beiden billigsten Offerten übernehmen kann, sofern der billigste Offertsteller schon andere Aufträge in Ausführung hat oder solche durchgeführt hatte.»

Reinhold
studio-line

greber
FAUSHAL

FL-9490 Vaduz, Herrengasse
Telefon 075-22209